

RUDOLF GÜRTLER, Wien

Recht auf Jagd – Jagd auf das Recht – Gefühlsjurisprudenz gefragt?

Schlagworte/key words: Jagdrecht, Österreich, Gerichtsentscheidungen, Jagdgegner, Kulturgut

1. Recht auf Jagd

Im Verlauf der menschlichen Entwicklung wird die Jagd seit Jahrtausenden ausgeübt und erst in den letzten 50 Jahren der Geschichte durch selbsternannte Selbstdarsteller in Frage gestellt.

Jagdausübung ist Ursprung und Wurzel unserer Kultur, sowie seit der Urzeit ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung des Menschen und seiner Lebensqualität. Sie ist höchst erhaltenswerter Teil der heutigen Landeskultur, beruht auf Heimat- und Bodenverbundenheit und resultiert aus einem angeborenen Trieb, welcher eben bei manchen Mitbürgern verkümmert scheint.

Ein durchaus zulässiger Vergleich kann einerseits mit der Jagd nach Erfolg angestellt werden, bei welcher zwar nicht Wildtiere, sondern oft menschliche Schicksale auf der Strecke bleiben. Andererseits wage ich auch, den Selbsterhaltungstrieb und den Trieb nach dem anderen Geschlecht als ähnliche Veranlagungen zu erwähnen.

Man kann den, dem naturnah lebenden Menschen angeborenen Jagdtrieb, einem ohne sein Verschulden naturfern, etwa im urbanen Raum, aufgewachsenen Menschen nur schwer erklären. Viele haben diese Veranlagung im Blut, wobei dieselbe eben oft in der Familie vom Großvater oder Vater an Kinder vermittelt oder bei Einzelnen erst durch Zufall im späteren Leben geweckt wird.

Ein Jäger pirscht oft den ganzen Tag oder sitzt auf Wildsau in der Nacht im Wald an, friert sich den Allerwertesten (= sein Hinterteil) ab, sieht nichts, schießt nichts und ist trotzdem über die Naturnähe und das Naturerlebnis glücklich und dankbar. Besonders unverständlich wird dieses Verhalten, wenn dafür üblicherweise auch noch meist mühsam erarbeitetes und versteuertes Geld bezahlt wird.

Bei aller möglichen Kritik am Jagdwesen selbst oder oft auch nur an der Einstellung mancher Jäger als handelnde Personen ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Jagd im gesetzlichen Auftrag in der heutigen Zeit auch dem Schutz des Lebensraumes der Wildtiere dient.

Im Rahmen unserer Kultur hat sich zum Recht auf die Jagd heute auch die Pflicht zur Bewirtschaftung dieses Lebensraumes gesellt. Wildtiere müssen heute statt in einer Naturlandschaft, in einer Kulturlandschaft leben. Somit trifft uns Jäger, als Anwälte der Wildtiere die hohe Verantwortung, diesen Lebensraum einerseits vor dem Egoismus der Mitmenschen zu schützen. Andererseits besteht nach Ausschaltung von Großraubtieren für das letzte verbliebene Raubtier Mensch auch die Verpflichtung, das durch eine Vielfalt von Einflüssen entstandene Ungleichgewicht der Arten zueinander und zum Biotop durch vernünftige, in den Jagdgesetzen normierte Regulierungsmechanismen zu erhalten und wieder herzustellen.

Technokraten der Nachkriegszeit haben unsere Flüsse unter Zerstörung jeder Mäandrierung in Betonkanäle verwandelt, unsere gut strukturierten Feldfluren mit Baggern eingeebnet und mit kilometerlangen Windschutzgürteln versehen, sowie unsere Mischholzwälder mechanisch oder chemisch mit Tormona 100 entmischt, um Raum für den Brotbaum Fichte zu schaffen.

Durch intensive Fichtenaufforstungen wurden dem Wild Äsungsflächen entzogen, so dass die Waldfläche in Österreich seit dem 2. Weltkrieg mittlerweile um etwa 250.000 Hektar, entsprechend der Fläche des Bundeslandes Vorarlberg gewachsen und das Forststraßennetz größer als die Fläche der Bundeshauptstadt Wien geworden ist.

Allerdings ist ausdrücklich festzuhalten, dass vielfach wieder ein deutliches und wertvolles Umdenken der jungen Garde der Forstfachleute zu erkennen ist. Das seinerzeitige unselige auseinanderdriften von Förstern und Jägern gehört der Vergangenheit an und wird durch gemeinsame Problemlösungsbemühungen ersetzt.

Durch die erfolgte Entwidmung von Natur für menschliche Nutzungen sowie die Zerschneidung der Landschaft sind weitreichende Wanderwege unterbunden, die bis zur genetischen Gefahr für verinselte Populationen werden können.

Während die Akzeptanz der Jagd im ländlichen Raum durchaus positiv scheint, ist das Verständnis aufgrund der Naturferne im städtischen Raum von der Sehnsucht nach dem Streicheltier, ja sogar dem Bruder Baum bestimmt. Diese Einstellung wird verstärkt vom „Wissen“, dass der Hirsch der Papa vom Reh sei und dass Walt Disneys Bambi – eigentlich kein Reh, sondern ein amerikanisches Weißwedelhirschkalb – besser in der Wohnung leben sollte. Medien schüren die Desinformation der Bevölkerung durch Zeitungstierecken, welche sich auf Katzen- und Hundebereiche beschränken und kaum Aufklärung über Wildtiere geben. Die Gefühlswelt im Tierleben ist ausschließlich menschlich, obwohl man Beutegreifern wie Löwe und Adler kaum je beibringen wird, Gras zu fressen. Der natürliche Kreislauf von Leben und Sterben, die Grausamkeit der Natur mit Fressen und Gefressen werden, wird von unseren Mitmenschen verleugnet und verdrängt. Tiere verfügen nicht über Gefühle, sondern an-

geborene oder angewölfte Instinkte, welche im Überlebenskampf der Arterhaltung dienen.

Menschliche Gedankenmuster können für Wildtiere lebensgefährlich sein. Die Natur sollte auch nicht ihrer natürlichen Selektionskriterien beraubt werden, da auch dies zur genetischen Verarmung einer Population führen kann.

Wenn vielfach argumentiert wird, dass die Natur in Jahrtausenden keine Kronenhirsche als Ziel geschaffen hat, ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Natur in der Regel der Starke durchsetzt und vererbt. Zuzugestehen ist, dass Jagd heute vielfach auch von Geltungssucht bestimmt wird, zumal auch in der Geschichte der Erleger des stärksten Bären oder der erfolgreichste Kriegsherr das höchste Ansehen im Stamme genossen hat.

Genug der Argumentation für die Rechtfertigung unseres Handwerks.

Mittlerweile ist es mit den Stimmen einer Vielzahl von Staaten und vernünftigen internationalen Naturschutzorganisationen zur internationalen Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Jagdausübung gekommen.

Die IUCN (International Union for Conservation and Nature) hat als Weltallianz für Natur beim Weltkongress in Amman, Jordanien am 10.10.2000 die Jagd als legitime Nutzung anerkannt, wenn natürliche Ressourcen dabei nachhaltig genutzt werden. Wildlebende Ressourcen besitzen vielfältige kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Werte, die Anreiz für die Erhaltung der Natur bieten. Nur wer ein Metier liebt, investiert um es zu erhalten. Dort, wo etwa Bejagungsverbote auf Rauhußhühner bestehen, sind Populationen nahezu erloschen, während Bestände dort, wo noch gejagt werden darf, stabil bis leicht steigend nachgewiesen sind.

Zuletzt haben sich Delegierte aus 187 Staaten sowie Vertreter der UN, Weltbank, NGOs und indigene Volksgruppen bei der 7. Vertragsstaatenkonferenz der UN Konvention für biologische Vielfalt (CBD – Convention of Biological Diversity) in Kuala Lumpur, Malaysia neuerlich mit dem Bereich der nachhaltigen Nutzung befasst und die ausgearbeiteten „Principles and Guidelines for Sustainable Use of Biodiversity“ am 20.2.2004 endgültig angenommen.

An sich müsste nur der überlieferte weise Grundsatz: „Was Du ererbt von Deinen Vätern,

erwirbt es, um es zu besitzen – und gibt es weiter an Deine Nachfahren“ befolgt werden.

Zur Jagd gehört mittlerweile nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht Jagdkultur zu leben. Zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Zeit zählt somit die Aufklärung der Jugend über unser Handwerk und die Öffentlichkeitsarbeit, wobei keinesfalls die Jagd, sondern ausschließlich die Erhaltung des Lebensraumes für die Wildtiere im Vordergrund stehen sollte.

2. Jagd auf das Recht

Die Jagd auf das historisch gewachsene und an sich gesetzlich geschützte Recht zu Jagen, nimmt ständig zu. Besonders in der Bundesrepublik Deutschland – hier kommen nur etwa 300.000 Jäger auf etwa 80 Mio. Einwohner. Bei vielen in Städten lebenden Menschen ist das Bewusstsein für die Jagdausübung nicht wirklich positiv.

Österreich blickt stets mit Entsetzen auf in der Bundesrepublik Deutschland entstehende Anti-jagdaktionen, da doch gewisse Entwicklungen mit Verzögerung vom großen Bruder auf die Alpenrepublik übergreifen.

Eine Fülle von mehr oder weniger kompetenten, extremistischen Naturschutz- und Tierschutzorganisationen haben eine wahre Hetzjagd auf die Jägerschaft eröffnet. Dabei wird ein ideologisch bestimmter, radikaler und fundamentalistischer Hassschutz ausgelebt. Dieser geradezu religiöse Fanatismus geht in der Bundesrepublik mittlerweile so weit, dass Jäger ermordet und Hochstände angesägt werden. Zumindest war eben der Jagdpresse zu entnehmen, dass ein Jäger im Landkreis Freudenstadt einem „Hochsitz-Terminator“ ein Falle stellen und diesen Jagdgegner auf frischer Tat ertappen konnte.

Eine in der Bevölkerung an sich kleine Gruppe von Extremisten lehnt Fleischkonsum an sich, das Essen von Tieren, somit auch die Tötung sogar von Bruder Baum und Schwester Reh, mit Augen wie ein siebzehnjähriges Mädchen, generell ab. Der Tierschutz wird dabei zum Selbstzweck.

Unsere Medienwelt reagiert mit Begeisterung auf jede noch so abwegige und Auflagen fördernde Aktion von Tierschutzaktivisten. Wer schützt aber eigentlich Mensch, Tier und Natur vor den extremen Tier- und Naturschützern, die

ohne Kenntnis der natürlichen Zusammenhänge mit Scheuklappen nur ihre jeweilige Spielart betreiben?

Der heutige Tierschutz wird vielfach von lieben alten Damen finanziert, die ihre Hunde und Katzen mit Torten zu Tode füttern, jedoch den sehr professionell agierenden Spendenkeilern erliegen und zu Lebzeiten und sogar ihre Erbschaft brav spenden.

Leider wird viel zu wenig hinterfragt, in welchem Umfang Spendengelder wirklich widmungsgemäß verwendet werden. Große Natur- und Tierschutzorganisationen verfügen mittlerweile über recht bedeutende Verwaltungssaparate, welche aus Spendengeldern finanziert werden.

Im Nachrichtenmagazin Focus Nr. 46 vom 13.11.2000 wurde unter der Headline „Die Geldmaschine der Mitleidsmafia“ berichtet, dass beim Deutschen Tierhilfswerk (DTHW) und beim Europäischen Tierhilfswerk (ETHW), sohin zwei angeblich gemeinnützigen Vereinen – bei rd. 292.000 Mitgliedern und Jahresbeiträgen von mind. 108,- DM – jährlich etwa 30 Millionen Mark vorwiegend in die Kassen der Keilerkolonnen geflossen sind.

Einer Meldung in der deutschen Jagdzeitung „Jäger“ vom Mai 2003 war dann zu entnehmen, dass ein Tierschutzfunktionär wegen Veruntreuung von Spenden im Wert von 30 Millionen DM verurteilt wurde. Das soll nunmehr keineswegs unterstellen, dass es überall so zugeht, jedoch wage ich zu behaupten, dass sich kaum eine Tierschutzorganisation freiwillig einer Gebärungsüberprüfung stellen wird. Leider fehlt in diesem Bereich eine faire Berichterstattung der Medienwelt.

In Wirklichkeit geht es bei der Jagd auf das Recht zu jagen nur um die Machtaufteilung. Wir haben gestern beim Vortrag über Moritz von Sachsen gehört, dass Jagd in der Geschichte, aber wohl auch noch heute mit Herrschaft und Macht zu tun hat. Der ausgebildete Jäger weiß jedoch mit der Natur umzugehen.

Der Tierschutz plant hingegen der Jagdszene einen maßgeblichen Teil ihrer Rechte ohne gleichzeitige Übernahme von Pflichten abzugeben, um selbst entsprechenden Einfluss und Macht auf die Wildtiere zu erhalten. Der kleine Unterschied besteht nur darin, dass die Jagdseite eben in Natur investiert, während sich die

Natur- und Tierschutzszenen ihren Machtbereich mit Steuergeldern aufbauen und erhalten will. Die zweite große Gefahrenwelle für unsere Wildtiere geht von der ständig zunehmenden Anzahl von Naturnutzern aus. Die Ökologie wird immer mehr zum Spielverderber des „homo ludens“, des Freizeitmenschen. Es genügt nicht Natur nur zu erleben, wenn dabei nicht der ultimative Kick erzielt wird.

Das Wildtier hat keine Wählerstimmen zu vergeben und der Mensch annektiert in grenzenlosem Egoismus ohne Rücksicht auf Mitmenschen und schon gar nicht auf wehrlose Wildtiere ständig zunehmend deren Lebensraum.

Jede Stunde Arbeitszeitverkürzung erhöht den Druck auf die Natur. Ständig werden neue Freizeitgeräte erfunden und Ertrag bringend vertrieben, welche zur Naturnutzung anspornen, ohne zuzugestehen, dass dadurch die Wohnung oder das Kinderzimmer der Wildtiere belastet wird. Dem Alpenreport der CIPRA ist beispielsweise zu entnehmen, dass jährlich etwa 60 Millionen Urlauber die Alpen besuchen und belasten. Über 10.000 Aufstiegshilfen (Seilbahnen und Lifte) karren die Menschen in die Höhen der Berge. Etwa 75.000 Para- und Drachenfliegerpiloten absolvieren etwa 3,2 Millionen Flüge pro Jahr. Mountainbiker durchqueren die Einstände mit gegenüber Wanderern vielfacher Geschwindigkeit, wobei je nach Windrichtung, Windstärke und Geländeform menschliche Geruchsfahnen bis weit in die Rückzugsgebiete des Wildes reichen.

Wild und Jägerschaft befinden sich somit in einem Mehrfrontenabwehrkampf. Die vernünftige Forstseite gehört heute zwar zu den Verbündeten der Jagd, fokussiert jedoch immer noch primär auf den Wildschaden, obwohl es zahlreiche Schadensfaktoren gibt und unsere höchste Facheinrichtung Universität für **Bodenkultur** heißt. Richtigerweise wäre die Summe der Standort- und Schadensfaktoren, wie Wild, Schnee, Wind, Insekten, Rücke, Tourismus, Bodenkultur, Klimaveränderung u.a.m. zu beachten.

Nachdem das Tier im Sachenrecht mittlerweile gemäß § 295 a ABGB (Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) keine Sache mehr ist und sogar in der deutschen Verfassung verankert wurde, wird Wildtieren noch kein Lebensraumanspruch zuerkannt.

Es fehlt nach wie vor eine ökologische Raumplanung, die durch fachliche Beratung unsinnige Steuergeldverschleuderung rechtzeitig unterbindet. Beispielsweise sei nur angeführt, dass etwa Grünbrücken über Autobahnen kostenaufwendig errichtet werden. Es macht wenig Sinn, wenn beidseits dieser erhofften Wildwechsel Hochstände genutzt werden und wie zwischen Wien und der ungarischen Staatsgrenze im unmittelbaren Anschluss an Grünbrücken Windparks zugelassen werden.

3. Gefühlsjurisprudenz gefragt?

Grundsätzlich muss Gefühlsjurisprudenz eingesetzt werden, um das Recht auf Jagd zu verteidigen und die Jagd auf das Recht abzuwehren. Daher wäre eigentlich ein vernünftiger Schulterabschluss zwischen Natur und Tierschutzorganisationen einerseits und der Jagd andererseits zur Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für das Wild vernünftig, scheitert jedoch an menschlichen Unzulänglichkeiten.

Ich versuche in meinem Beruf als Rechtsanwalt von Natur, Jagd und Wild, rechtliche Möglichkeiten auszuloten und Grundsatzentscheidungen zu erwirken. Zunächst gibt es ständige direkte und indirekte Angriffe auf das Jagdrecht an sich und das Reviersystem. Der Unterschied zwischen der deutschen jagdlichen Rechtsordnung mit einem Bundesrahmengesetz und Länderausführungsgesetzen zur österreichischen Rechtsordnung besteht darin, dass der Bund in der Republik Österreich überhaupt keine Jagdkompetenz besitzt und Jagd in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich von den Bundesländerparlamenten geregelt wird. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile.

In Österreich besteht jedoch ein erheblicher Organisationsvorteil, wonach Landesjagdverbände in allen Bundesländern als Körperschaften öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft jedes Jagdkartenbesitzers organisiert sind, sodass fragwürdige Organisationen, wie etwa der in der Bundesrepublik existierende ökologische Jagdverband in Österreich, nicht die geringste Chance auf Zulauf hätten. Auch in der Bundesrepublik soll die Mitgliederanzahl nur etwa 2.000 betragen. Gegenläufig ist die Entwicklung in Österreich hingegen im Tierschutzbereich, wo über intensives Rot-Grünes-

Betreiben Verhandlungen zur Beendigung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Bundesländer für den Tierschutz und Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes laufen.

Gerade die Thesen des zitierten ökologischen Jagdverbandes, einer Minderheitenvertretung und irregehenden Forstpartie, dürften die Grundlage für gravierende Änderungsabsichten der Jagdgesetze durch das zuständige Bundesministerium darstellen und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeutende Nachteile für Natur, Wild und Jagd in der Bundesrepublik bringen.

Daher erlaube ich mir der Deutschen Jagd zu empfehlen, gegen jede Zerstörung und Enteignung des traditionellen deutschen Jagdwesens mit Klauen und Zähnen bis zu den Höchstgerichten zu kämpfen.

Das System des Kantons Genf, wo aus Steuergeldern bezahlte Beamte, denen Jagd kein Vergnügen bereiten darf, die Reduktion der Tierarten vornehmen, beweist, dass es im öffentlichen Interesse immer noch sinnvoller scheint, Jagdausübung jenen anzuvertrauen, die bereit sind, hierfür finanzielle Leistungen an den Grundeigentümer zu erbringen. Jagd ist im Reviersystem immerhin ein geldwertes Eigentumsrecht. Dieses geldwerte Eigentumsrecht wird – zumindest in Österreich – zunehmend und schleichend dadurch ausgehöhlt, dass einzelne Wildarten aus der Zuständigkeit des Jagdgesetzes in jene des Tierschutzgesetzes überführt werden.

Zu dieser Thematik besteht bereits eine interessante Untersuchung bzw. ein im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forst erstelltes Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. JOHANNES DIETLEIN, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Verwaltungslehre und Direktor des Zentrums für Informationsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dessen Inhalt den Rahmen des heutigen Kurzreferates sprengen würde.

Somit erlaube ich mir, zum Abschluss über einige in Österreich aufgeworfene Rechtsfragen und höchstgerichtliche Entscheidungen zu referieren, welche vielleicht auch in der Bundesrepublik von Bedeutung sein könnten.

Zunächst ist in Österreich jeder Forst- und Landwirtschaftsbetrieb in der Lage, Berufsjägeraufwand steuerlich abzusetzen, während

Jagdпachtung in der Regel ohne Geschäftsertrag steuerlich als Liebhaberei beurteilt wird.

In meinem eigenen Revier ist ein Berufsjäger mit landwirtschaftlichem Maschinenpark im Einsatz, welcher bedeutende kulturpflegerische Leistungen erbringt. Dazu sieht das Jagdgesetz eine Fülle öffentlich-rechtlicher Aufgaben, wie etwa die Entsorgung von Fallwild ohne steuerliche Absetzmöglichkeit für den Jagdpächter und Dienstgeber vor, da Jagdпachtung in Österreich mangels Ertrag als Liebhaberei angesehen wird.

In meiner beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wird argumentiert, dass der jagdausübungsberechtigte Pächter gesetzlich und ohne jede fehlende steuerliche Absetzmöglichkeit verpflichtet wird, öffentliche Wachen, welchen in den Jagdgesetzen sogar der Status von Beamten zuerkannt wird, zugunsten des Staates zu bezahlen.

Über ein allfälliges Ergebnis werde ich mir erlauben in der Jagdpresse zu berichten. Die Durchsetzung einer wirklich bahnbrechenden Entscheidung ist mir bereits 2000 gelungen.

Vorauszuschicken ist, dass § 33 ForstG 1975 in Österreich der Öffentlichkeit das Betreten des Waldes einräumt, während sämtliche Sondernutzungen wie Zelten, Reiten, Radfahren usw. auch auf Forststraßen an die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers gebunden sind.

Nunmehr konnte ich einer Wochenbezirkszeitung entnehmen, dass ausgerechnet in dem von mir bewirtschafteten Revier ein Mountainbikefahrer auf einer Hochalm so schnell unterwegs war, dass er mit einer Kuh kollidierte und in das Krankenhaus eingeliefert wurde. Im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft konnte ich unter Anwendung eines Auskunftspflichtgesetzes die Daten des Verunfallten erheben. Schließlich habe ich beim Bezirksgericht die Klage auf Unterlassung der Befahrung meines Jagdgebietes ohne Zustimmung des Grundeigentümers und Jagdausübungsberechtigten erhoben, welcher vom Erstgericht nach Zuziehung eines Sachverständigen für Jagdwesen mit einem umfangreichen und korrekten Urteil vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Der Radfahrer hat dagegen das Rechtsmittel der Berufung an das Landesgericht erhoben, welches das Ersturteil abgeändert und das Kla-

gebegehren abgewiesen hat. Dabei wurde argumentiert, dass der Anspruch auf Unterlassung eben nur dem Grundeigentümer und nicht dem jagdausübungsberechtigten Pächter zustehe.

Zur Klärung der Frage der aktiven Klagelegitimation wurde schließlich von mir der Oberste Gerichtshof angerufen, welcher mit für ganz Österreich richtungsweisenden Erkenntnis befunden hat, dass der Jagdpächter aufgrund der Summe der gesetzlichen Hege- und Wildschadenersatzverpflichtungen durchaus berufen ist, den Klageanspruch auf Unterlassung neben dem Grundeigentümer aktiv geltend zu machen.

Gleichzeitig wurde vom Gerichtshof befunden, dass es für die Berechtigung zur Abwehr störender Einflüsse auf das Jagdrevier durch den Jagdpächter nicht von Belang sei, ob das Wild durch eine bestimmte Radtour konkret beunruhigt wurde, maßgeblich sei vielmehr nur, ob dem Radfahren im Jagdrevier an sich die Eignung innewohnt, das Wild zu stören und den Jagdbetrieb zu beeinträchtigen, ist doch der Jagdausübungsberechtigte ausdrücklich auch zur Hintanhaltung einer Schädigung des Wildes berechtigt und verpflichtet. Eine Schädigung ist aber nur vermeidbar, wenn der Jagdausübungsberechtigte in Erfüllung seiner Jagdschutzfunktion der Realisierung von Ursachen vorbeugt, die sich nach dem Erfahrungswissen schädigend auswirken können.

Diese Entscheidung war bereits in einem weiteren Verfahren hilfreich. Im Bundesland Tirol hat sich ein Wildbiologe einem Jagdpächter angebedert und die offizielle Zustimmung erhalten im Revier wissenschaftliche Untersuchungen zur vorhandenen Dachspopulation durchzuführen. Nach 2 Jahren sind aus den wissenschaftlichen Ambitionen plötzlich bezahlte geführte Nachtwanderungen für Touristen zur generellen Wildbeobachtung unter Einsatz von Nachtsichtgeräten geworden.

Diese auch nach dem geltenden Tiroler Jagdgesetz zum Schutz des Wildes verbotene Beunruhigung durch jagdfremde Personen musste vom Jagdpächter mangels freiwilligem Verzicht des Wildbiologen auf seine Einkünfte gerichtlich abgewehrt werden.

Das zunächst zur Entscheidung berufene Bezirksgericht hat der Unterlassungsklage stattgegeben, das Landesgericht Innsbruck hat analog dem Vorverfahren versucht den Rechtszugang

für den Pächter zu verweigern und auf mangelnde aktive Klagelegitimation erkannt. Der nunmehr angerufene Oberste Gerichtshof hat das Ersturteil wiederhergestellt und befunden, dass auch hier der Lebensraumsanspruch der Wildtiere und die Schutzverpflichtung durch den Jagdausübungsberechtigten vorgehe.

Diese hilfreiche Judikatur bestätigt, dass es Sinn hat, Grundsatzentscheidungen zu erwirken, die letztlich Natur, Wild und Jagd dienen.

Abschließend möchte ich die Jägerschaft generell aufrufen selbstbewusster aufzutreten und nicht in ständigen Rückzugsgefechten zum Nachteil der uns anvertrauten Mitgeschöpfe klein beizugeben. Der Jäger und wohl auch Fischer ist der einzige Naturnutzer, welcher nicht nur dem Grundeigentümer Naturnutzung finanziell abgilt, dafür in manchen Ländern auch noch durch Jagdsteuer belastet wird und letztlich noch immense Beträge in Wildbewirtschaftung investiert.

Gerade die jagdliche Ausbildung garantiert die Erfassung der natürlichen Zusammenhänge und den richtigen Umgang mit der Natur. Zuzugestehen ist, dass zur Jagdkultur grundsätzlich auch eine vernünftige Gesprächs- und Diskussionskultur gehört. In der Konfrontation mit Jagdgegnern muss zunächst primär das Gefühl für den richtigen und ausgewogenen Umgang mit anders Denkenden vorherrschen. Allerdings ist leider festzustellen, dass man dem Wild und uns Jägern durchaus kein Gefühl entgegenbringt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Jagd, vor allem aber Natur und Wildtiere in der Diskussion unterliegen.

Wenn die Gegenseite nicht die geringste Einsicht zum Schulterschluss im Interesse der Wildtiere zeigt, kann es notwendig werden, den Jagdgegnern mit deren Waffen zu begegnen und allenfalls mit oder sogar durchaus auch ohne zuviel Gefühl die Keule der Jurisprudenz einzusetzen. Leider glaube ich nicht wirklich an das Gute im Menschen, sodass im Notfall nur alte Naturgesetze helfen.

Anschrift des Verfassers:

RA Mag. Dr. RUDOLF GÜRTLER
Seilergasse 3
A-1010 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2004

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Gürtler Rudolf

Artikel/Article: [Recht auf Jagd - Jagd auf das Recht - Gefühlsjurisprudenz gefragt? 93-98](#)